

BUNDESGERICHTSHOF

IX 23 219/70

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Pola L [REDACTED],  
A [REDACTED], T [REDACTED]/Israel,

- Prozeßbevollmächtigter: Klägerin und Beschwerdeführerin,  
Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] [REDACTED] -

gegen

Freistaat B a y e r n ,  
vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion München,  
München 22, Alexandrastraße 3,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 22. Mai 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wüstenberg, Zorn, Fuchs und Portmann beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 17. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 16. September 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und anlagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

#### G r ü n d e

Der sachverständig beratene Berufsungsrichter ist zu der Überzeugung gekommen, die bei der Klägerin vorhandenen Gesundheitsschäden seien nicht ursächlich auf die erlittene Verfolgung zurückzuführen.

Die dagegen gerichteten Angriffe führen nicht zur Zulassung der Revision. Die Auffassung der Beschwerde, wegen des Augenleidens der Klägerin sei nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme § 4 der 2. DV-MEO anzuwenden, geht fehl. Der Berufsungsrichter legt dar, mit an Sicherheit grensender Wahrscheinlichkeit lägen Schädigungsfolgen am Sehorgan nicht vor; die myopischen Veränderungen beider Augen und deren Folgen seien auf anlagebedingte Umstände zurückzuführen. Zu den psychischen Beschwerden der

- 3 -

Klägerin rügt die Beschwerde, der Berufungsrichter habe erforderliche und erfolgversprechende weitere Beweisaufnahmen unterlassen. Damit wird keiner der in § 219 Abs. 2 EEG gesetzlich abschließend umschriebenen Gründe für die Zulassung der Revision aufgezeigt. Verstöße gegen die Ermittlungspflicht führen nicht zur Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 Nr. 1 BGG, weil Art und Umfang der Ermittlungen von den Umständen des Einzelfalles abhängen und rechtsgrundsätzlich nicht bestimmt werden können (BGH JW 1967, 378 Nr. 27). Wegen der Bedeutung der Umstände des Einzelfalles kommt bei vermeintlicher Verletzung der Aufklärungspflicht durch das Berufungsgericht auch keine Abweichung von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofs in Betracht (§ 219 Abs. 2 Nr. 2 BGG).

Mai

Portmann



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)